

Merkblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam. Ihre Kenntnis des Inhalts wird im weiteren Verfahren unterstellt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zuständige Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschussstelle Greiz

Name	Aktenzeichen	Telefonnummer (Vorwahl 03661 386 -)	Zuständigkeit
Frau Drose	51.1.10	386	A bis D + Ka bis Kö
Frau Ludwig	51.1.15	386	F bis I
Herr Degel	51.1.09	361	J, L bis Q + ab Kö
Frau Habermann	51.1.11	389	R, T bis Z
Frau Baum	51.1.17	361	E, S

Allgemeine Sprechzeiten:

- Mo, Fr 09:00 – 13:00 Uhr Darüber hinaus bieten die einzelnen Fachämter individuelle
Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr Erreichbarkeiten nach vorheriger telefonischer Abstimmung an.
Mi 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr Für eine persönliche Vorsprache ist ein Termin erforderlich.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährleistung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UhVorschG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UhVorschG?

1. **Ein Kind bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag (Vollendung des 12. Lebensjahres), wenn es**
 - a) im Bundesgebiet, bei (nur) einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, **und**
 - b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
2. **Ein Kind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (12. Geburtstag) bis zum Tag vor dem 18. Geburtstag (Vollendung des 18. Lebensjahres), wenn zusätzlich**
 - das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht **und** durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Bruttoeinkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von **mindestens 600 Euro** verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.
3. **Kinder mit ausländischer/nichtdeutscher Staatsangehörigkeit:**

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nach deutschem oder ausländischen Recht heiratet, (auch wenn der Ehepartner nicht der andere Elternteil des Kindes ist), **oder** eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt) **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- das Kind und der alleinerziehende Elternteil in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe, untergebracht sind.
- von z.B. zwei Kindern, je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UhVorschG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil oder durch Halbwaisenrente erhält **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Leistung nach dem UhVorschG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit 259 Euro) abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem 01.01.2026 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0- 5 Jahre	227,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 Euro

1. Erhalten das Kind bzw. der alleinerziehende Elternteil für das Kind
 - regelmäßig Zahlungen bis zum maximalen Unterhaltsvorschussbetrag,
 - unregelmäßig Zahlungen
 - oder auch nur einmalig Zahlungen des anderen Elternteils
 - oder nach dessen oder eines Stiefelternteils Tod Waisenbezügeso sind diese von dem Unterhaltsvorschussbetrag abzuziehen.
2. Bei einem Kind, dass das 15. Lebensjahr vollendet hat, gilt Folgendes:
Wenn es nicht mehr auf eine allgemeinbildende Schule geht, wird auch sein eigenes Einkommen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen.
Das Einkommen wird nach Abzug eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrages sowie bei Auszubildenden pauschal 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand; zur Hälfte an die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet.
Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z. B. Ausbildungsvergütungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc
Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten o. ä.

IV. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UhVorschG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen der Unterhaltsvorschussstelle anzeigen, die für die Leistung nach dem UhVorschG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn der andere Elternteil Zahlungen an das Kind vornimmt,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt oder die Identität des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben sind,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des alleinerziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert.

Bitte teilen Sie die beabsichtigte (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, vorab mit.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt V).

V. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UhVorschG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Der alleinerziehende Elternteil hat die zu Unrecht bezogenen Leistungen zu ersetzen, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

VI. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UhVorschG zu bekommen?

Der Antrag ist in Thüringen beim zuständigen Jugendamt einzureichen. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk (Landkreis oder kreisfreie Stadt) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat. Die Leistungen nach dem UhVorschG können beantragt werden entweder

- a) schriftlichen (Antragsformulare: <https://www.landkreis-greiz.de/landkreis-greiz/organisatorisch/kreisverwaltung/redakteursebene-aemter/jugendamt/>)
oder
- b) online unter
<https://serviceportal.gemeinsamonline.de/Onlinedienste/Service/Entry/UVORSCHUSS>

Eine Entscheidung kann erst dann getroffen werden, wenn alle notwendigen Daten vorliegen. Dies sind regelmäßig die im vorgefertigten Antragsformular abgefragten Daten. Für Vordrucke und Formulare gibt das zuständige Jugendamt Hinweise zum Auffinden entsprechender Dateien im Internet.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- bei Ausländern: Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, etc.)
- Geburtsurkunde des Kindes
- wenn geschieden, dann Scheidungsurteil oder einen Nachweis über die Scheidung
- wenn dauernd getrennt lebend, Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung eines Rechtsanwalts und/ oder Meldebescheinigung)
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde) oder -feststellung (Gerichtsbeschluss), soweit vorhanden
- bestehende Unterhaltstitel (Urkunden/ Beschlüsse/ Vergleiche) als Original der 1. vollstreckbaren Ausfertigung, soweit vorhanden
- Nachweise über Höhe und Datum tatsächlicher Unterhaltszahlungen der letzten drei Monate
- Nachweise über zumutbare Bemühungen, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen
- bei Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils entsprechende Nachweise (ärztliches Attest, Gerichtsbeschluss, Haftbescheinigung)
- Sterbeurkunde, wenn anderer Elternteil verstorben ist
- bei Zuzug: Belege über bisherige Leistungen anderer Unterhaltsvorschussstellen

Bei Kindern ab 12 Jahren zusätzlich

- aktuellster vollständiger Bescheid des Jobcenters, samt aller Berechnungsblätter und u.U. auch Leerseiten

Bei Kindern ab 15 Jahren

- die noch oder wieder eine allgemeinbildende Schule besuchen, **zusätzlich** Schulbescheinigung
- die nicht auf eine allgemeinbildende Schule gehen, **zusätzlich**
 - aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung und/ oder Ausbildungsvertrag des Kindes
 - sonstige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes.